

Gesetz vom _____ über eine geringfügige Änderung der Grenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 6/1964 und 23/1964 festgelegte Grenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk wird im Bereich zwischen Czartoryskigasse ONr. 85 und Herbeckstraße ONr. 112 wie folgt geändert:

Die bisherige Grenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk in der Straßenmitte der Czartoryskigasse wird - etwa von Osten kommend - bis zu jenem Punkt verlängert, wo die Verlängerung der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 717/5 und 717/6 in der Katastralgemeinde Dornbach diese verlängerte Bezirksgrenze trifft. Ab diesem Punkt verläuft die Bezirksgrenze als Grundstücksgrenze zwischen den eben genannten Grundstücken und deren Verlängerung etwa nach Norden entlang der westlichen Einfriedung des Gersthofer Friedhofes bis sie die Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 717/4 und 717/14 in der Katastralgemeinde Dornbach schneidet. Von diesem Schnittpunkt weiter längs dieser Grundstücksgrenze und deren geradliniger Verlängerung nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 716/1 und 717/1 ebenfalls in der Katastralgemeinde Dornbach; die erstgenannte Grundstücksgrenze entspricht dem Verlauf der nördlichen Baulinie laut Plandokument 5770/2 der noch nicht ausgebauten Möhnergasse. Ab dem genannten Schnittpunkt verläuft die Bezirksgrenze längs der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 717/1 in der Katastralgemeinde Dornbach etwa nach Norden bis deren geradlinige Verlängerung in der Straßenmitte der Herbeckstraße den bisherigen Grenzverlauf wieder erreicht.

Vorblatt

Problem:

Die Bewohner der Häuser in Wien 17, Herbeckstraße 75, müssen derzeit unter großen Beschwerden die Behördenwege zum magistratischen Bezirksamt und zum Bundespolizeikommissariat durchführen. Auch bei Wahlen ist ein Wahllokal im 17. Bezirk in relativ großer Entfernung aufzusuchen. Die Zuordnung dieses Gebietes, welches an der Bezirksgrenze zwischen 17. und 18. Bezirk liegt, zum 18. Bezirk würde eine große Erleichterung für die Bewohner mit sich bringen.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß das beschriebene Gebiet dem 18. Bezirk zugeschrieben wird. Bei dieser Gelegenheit soll auch der weitere Verlauf der Bezirksgrenze, die den Gersthofer Friedhof durchschneidet, bereinigt werden.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für eine solche Grenzänderung ein Landesgesetz notwendig.

Alternativen:

Belassung des bisherigen nachteiligen Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine geringfügige Änderung der Grenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk.

Die derzeitige Bezirksgrenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk verläuft im Bereich der Häuser ONr. 75 in Wien 17, Herbeckstraße und im Bereich des Gersthofer Friedhofes ungünstig. Die Bewohner dieses Gebietes müssen die Behördenwege zum magistratischen Bezirksamt und zum Bundespolizeikommissariat sowie bei Wahlen u.dgl. zum Wahllokal unter großen Beschwerden auf sich nehmen. Eine Zuordnung zum 18. Bezirk wäre wesentlich günstiger. Es haben sich daher die Bezirksvertretungen für den 17. und 18. Bezirk in übereinstimmenden Beschlüssen für eine entsprechende Grenzänderung ausgesprochen. Eine Befragung der dort wohnenden Bevölkerung hat eine 95%ige Mehrheit für die Zuordnung zum 18. Bezirk ergeben. Der derzeitige Grenzverlauf durchschneidet außerdem in unzweckmäßiger Weise den Gersthofer Friedhof. Es soll daher die Grenze so gezogen werden, daß die Häuser ONr. 75 und der gesamte Gersthofer Friedhof dem 18. Bezirk zugeordnet werden. Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für eine solche Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).